



NOTAR

 CHRISTIAN STEER


 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut

 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht

 Teil 1, 22.03.2011

www.notar-steer.de


NOTAR


 CHRISTIAN STEER

 M. JUR. (OXFORD)

Ablauf

- 13 Vorlesungseinheiten
- Dienstag 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr
- Beginn: 22.03.2011
- vorlesungsfrei am 29.03. und 05.04.2011 (Dozent abwesend), am 26.04.2011 (Ostern) und am 14.06.2011 (Pfingsten)
- Ende: 12.07.2011
- Prüfungszeitraum im Abschluss

2

www.notar-steer.de


NOTAR

 CHRISTIAN STEER

 M. JUR. (OXFORD)

Lernziele und Prüfungsstoff

- Überblick über die rechtlichen Regelungen zum Ehe- und Familienrecht im BGB und in Nebengesetzen
- Einschätzung der Folgen von Ehe, LPart und neLG
- Möglicher Prüfungsstoff ist alles, was in der Vorlesung behandelt wird und nichts, was in der Vorlesung nicht behandelt wird.

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Literatur - Gesetzestexte

- **BGB und Nebengesetze**
 - das wichtigste Arbeitsmittel für diese Vorlesung
 - Walhalla-Fachverlag: Gesetze für Sozialwesen
 - oder: dtv-Taschenbuch, 67. Auflage 2011
 - Wichtige Gesetzesänderungen zum 01.01.2008 (Unterhaltsrecht) und zum 01.09.2009 (Güterrecht, Versorgungsausgleich, familiengerichtliches Verfahren) → alte Gesetzestexte und Lehrmaterialien sind mit Vorsicht zu genießen!
- **zulässige Veränderungen am Prüfungshilfsmittel:**
 - Unterstreichungen und Hervorhebung (Textmarker), auch mehrfarbig
 - handschriftliche Verweisungen auf andere Paragraphen (d. h. Zahlen und Gesetzeskurzbezeichnungen wie „ZPO“)
 - NICHT JEDOCH: Textanmerkungen. Solche gelten quasi als „Spickzettel“ (Unterschleif)
- **unentgeltlich im Internet:**
 - www.gesetze-im-internet.de bietet quasi das gesamte aktuelle Bundesrecht

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Literatur - Lernmaterialien

- **Schleicher, Hans: Jugend- und Familienrecht**
 - 13. Auflage 2010, 387 Seiten, EUR 22,80
 - speziell für Sozialpädagogen
- **Tschernitschek, Horst: Familienrecht**
 - 4. Auflage 2008, 476 Seiten, EUR 19,80
 - für die vertiefte Nacharbeit geeignet, auch wenn die zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Reformen nicht enthalten sind (diese betreffen den Vorlesungsstoff nur am Rande)
- **Folien dieser Vorlesung als pdf zum Download unter www.notar-steer.de, dann auf „Service“ klicken, dann auf „Veröffentlichungen, Vorträge und Lehrtätigkeit“**

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Was ist Recht?

- **objektives Recht:**
die Gesamtheit der in einem Rechtssystem gültigen Rechtsnormen, z. B. das GG, das StGB. Rechtsnormen müssen aus anerkannten Rechtsquellen entspringen.
- **subjektives Recht:**
Anspruch eines einzelnen, z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung, Eigentumsrecht, Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Die wichtigsten Rechtsquellen

- Bundesverfassungsrecht: insb. GG
- Europarecht: insb. EG-Vertrag
- Gesetze
 - werden vom Parlament beschlossen
 - Bundesgesetze vom Bundestag
 - Landesgesetze vom Landtag
 - Bsp.: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Verordnungen
 - werden aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage von einer Behörde erlassen, meist von einem Ministerium
 - betreffen meist Details wie Durchführungsfragen, Zuständigkeiten etc.
 - gibt es auf Bundes- und Landesebene
 - Bsp.: Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), Bayerische Gymnasialschulordnung (BayGSO)
- Satzungen
 - betreffen v. a. begrenzte Einheiten wie Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bsp.: FH Landshut, Landesnotarkammer Bayern)
 - Vorsicht: Auch nichtamtliche interne Regelwerke von Vereinen, GmbHs usw werden als „Satzung“ bezeichnet. Diese sind keine Rechtsnormen.
- Gewohnheitsrecht
- Richterrecht

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Einteilung des Rechts

- öffentliches Recht:
regelt die Rechtsbeziehung zwischen Staat im weitesten Sinne (Hoheitsträger) und Bürger,
Bsp.: Erteilung einer Fahrerlaubnis
- Privatrecht (=Zivilrecht):
regelt die Rechtsbeziehung zwischen Privaten,
Bsp.: Abschluss eines Mietvertrags
- Strafrecht:
regelt allgemeine Verbote und die Sanktionen für Verstöße hiergegen.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zitierweise für Rechtsnormen

- Möglichst genau, d. h.
 - Art. (Artikel) oder § (Paragraf) X
 - Abs. (Absatz) Y, alternativ römische Zahl
 - S. (Satz) Z, alternativ wieder arabische Zahl
 - am Schluss den Namen des Gesetzes in Abkürzung
- Beispiele:
 - Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG = Art. 6 II 1 GG
 - § 1307 Satz 1 BGB = § 1307 S. 1 BGB
→ Wenn die Vorschrift nur einen Absatz oder Satz hat, entfällt die Angabe insoweit ganz
 - §§ 1570 ff. BGB, Art. 72 ff. BayBO: Verdopplung des Paragrafenzeichens, nicht aber der Artikelabkürzung bei Verweis auf mehrere Vorschriften

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Grundbegriffe juristischer Methodik

- **Subsumption:**
Prüfung, ob ein konkreter Lebenssachverhalt und eine abstrakte Norm fällt
- **Auslegung:**
Die Ermittlung des genauen Gehalts einer Norm oder vertraglichen Regelung anhand
 - Wortlaut (grammatische Auslegung)
 - Entstehungsgeschichte (historische Auslegung)
 - Kontext (systematische Auslegung)
 - Sinn und Zweck (teleologische Auslegung)
- **Analogie:**
Eine Norm kann u. U. analog angewendet werden, wenn sie zwar nicht unmittelbar passt, aber ihrem Sinn und Zweck nach
- **Umkehrschluss:**
Eine Norm regelt bewusst nur einen anderen als den vorliegenden Fall. Ihre Rechtsfolge wird dann auf den vorliegenden, nicht ausdrücklichen geregelten Fall nicht angewendet, auch nicht analog.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

zivilrechtliche Grundbegriffe

- **Rechtsfähigkeit**
 - ist die Fähigkeit, Inhaber von Rechten und Pflichten zu sein, z. B. Eigentümer eines Buchs zu sein
 - haben Menschen („natürliche Personen“) ab Vollendung der Geburt, § 1 BGB
 - können auch sog. „juristische Personen“ haben, z. B. eine GmbH oder ein e. V.
- **Geschäftsfähigkeit**
 - ist die Fähigkeit, selber wirksame Willenserklärungen abzugeben
 - besteht beschränkt ab Vollendung des siebten Lebensjahres und vollständig ab Volljährigkeit, §§ 2, 106 BGB
 - außer bei „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“, § 104 Nr. 1 BGB

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

zivilrechtliche Grundbegriffe

- **Willenserklärung**
 - ist die Äußerung eines Rechtsfolgwillens
 - setzt Geschäftsfähigkeit voraus
 - wird in der Regel erst durch Zugang beim Empfänger wirksam
- **Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB)**
 - liegt vor, wenn jemand eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen abgibt, die Folgen also nicht ihn (den Vertreter), sondern ein anderen (den Vertretenen) treffen
 - gesetzliche Stellvertreter haben Vertretungsmacht aufgrund Gesetzes, z. B. Eltern für ihre Kinder, Betreuer für den Betreuten, Geschäftsführer für GmbH
 - rechtsgeschäftliche Stellvertreter haben Vertretungsmacht hingegen aufgrund einer Vollmacht, die der Vertretene freiwillig erteilt hat
- **Vertrag**
 - ist das Ergebnis zweier übereinstimmender Willenserklärungen
 - kann auch mündlich oder konkludent (d. h. durch „schlüssiges Handeln“) geschlossen werden
 - außer das Gesetz schreibt bestimmte Form vor, z. B. die notarielle Beurkundung für den Grundstückskauf (§ 311b Abs. 1 BGB) oder den Ehevertrag (§ 1410 BGB)

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Rechtsgrundlagen des Familienrechts

- Art. 6 GG: Schutz von Ehe und Familie
- Art. 3 Abs. 1 GG: allgemeines Gleichbehandlungsgebot
- Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG stehen mitunter in einem Spannungsverhältnis. Bsp.: Gebietet es Art. 6 Abs. 1 GG, Geschiedene beim Unterhalt besser zu stellen als Eltern nichtehelicher Kinder oder verbietet Art. 3 Abs. 1 GG vielmehr eine solche Differenzierung? Laut BVerfG ist letzteres der Fall.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Rechtsgrundlagen des Familienrechts

- BGB
 - enthält fast alle praktisch bedeutsamen familienrechtlichen Vorschriften, und zwar im vierten Buch (§§ 1297 bis 1921 BGB)
 - Das EheG von 1938 regelte vor allem verfahrensrechtliche Fragen der Eheschließung, wurde jedoch 1998 aufgehoben und wieder ins BGB integriert (§§ 1303 ff. BGB).
 - Der Versorgungsausgleich ist seit 01.09.2009 außerhalb des BGB geregelt, nämlich im VersAusglG (zuvor §§ 1587 ff. BGB)
- LPartG
 - regelt die eingetragene Lebenspartnerschaft, die nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht.
 - ist sehr knapp. Es arbeitet im Wesentlichen mit Verweisungen auf die entsprechenden BGB-Regelungen für Ehegatten.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verlöbnis, §§ 1297 ff. BGB

- ist das ernsthafte Versprechen, miteinander die Ehe eingehen zu wollen
- bedarf keiner bestimmten Form
- sehr begrenzte Rechtswirkungen
- kein durchsetzbarer Anspruch auf Eingehung der Ehe, § 1297 BGB
- Schadensersatz nur nach §§ 1298 f. BGB, in der Praxis fast bedeutungslos
- Zeugnisverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozess, § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Eheschließung, Allgemeines

- Aufhebung des EheG im Jahr 1998
- Eheschließung nun wieder im BGB geregelt (§§ 1303 ff. BGB).
- Die Eheverbote wurden dabei etwas gelockert.
- Abschaffung des Aufgebotsverfahrens.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Eheschließung und Begründung einer LPart

■ Ehemündigkeit, § 1303 BGB	■ LPart-Mündigkeit, § 1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG
■ Nichtvorliegen eines Ehehindernisses, §§ 1306 bis 1308 BGB	■ Nichtvorliegen eines LPart-Hindernisses, § 1 Abs. 3 LPartG
■ Standesamtliche Trauung, § 1310 BGB	■ Begründung vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Bayern: Standesamt oder Notar)

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ehemündigkeit, § 1303 BGB

- grdsl. Volljährigkeit
- Ausnahmeweise schon ab 16, wenn
 - der andere Ehegatte volljährig ist
 - und das Familiengericht zustimmt
- keine Eheschließung durch Geschäftsunfähige, § 1304 BGB
- LPart setzt zwingend Volljährigkeit voraus

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ehehindernisse, §§ 1306 ff. BGB

- Bestehen einer anderen Ehe oder LPart, § 1306 BGB
- Verwandtschaft, § 1307 BGB
 - Verwandte in gerader Linie
 - Geschwister und Halbgeschwister
 - auch wenn die Verwandtschaft nur durch Adoption zustande gekommen ist, § 1308 BGB
 - Verwandtschaft regelt sich nach den §§ 1589 ff. BGB
 - heiraten können hingegen: Cousin und Cousine, Onkel und Nichte, Tante und Neffe, verschwägte Personen
- quasi identisch sind die LPart-Hindernisse nach § 1 Abs. 3 LPartG

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Trauung, §§ 1310 bis 1312 BGB

- einzelne Befragung durch Standesbeamten
- Erklärung zur Eheschließung ist
 - vertretungsfeindlich, kann also nur persönlich abgegeben werden
 - bedingungsfeindlich
 - befristungsfeindlich
- Trauzeugen sind möglich, aber nicht mehr nötig, § 1312 Satz 2 BGB
- ganz ähnlich: § 1 Abs. 2 LPartG

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtschaft und Schwägerschaft

- Verwandtschaft ist die durch Abstammung (Geburt) vermittelte Verbindung, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB.
- Grad der Verwandtschaft = Zahl der vermittelnden Geburten, § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB
- Exkurs: Nicht zu verwechseln mit der Erbenordnung, §§ 1924 ff. BGB
- Verwandtschaft kann außer durch Geburt auch durch die Annahme als Kind (Adoption) begründet werden, §§ 1741 ff. BGB.
- Die Schwägerschaft (§ 1590 BGB) wird nicht beendet durch die Scheidung der Ehe, die sie vermittelt.

21

Rechtswirkungen der Verwandtschaft

- Unterhaltspflicht bei Verwandten in gerader Linie, §§ 1601 ff. BGB
- Sorge- und Umgangsrecht, §§ 1616 ff. BGB
- Erbrecht, §§ 1924 ff. BGB
- Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB
- Eheverbot, § 1307 BGB
- Strafbarkeit des Beischlafs, § 173 StGB
- Zeugnisverweigerungsrechte, § 383 ZPO, § 52 StPO

Rechtswirkungen der Schwägerschaft

- ähnlich gering wie die des Verlöbnisses
- z. B. Zeugnisverweigerungsrechte, § 383 ZPO, § 52 StPO
